



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

§. XXXV. Servient läßt, wegen der Stände Declaration in puncto Satisfactionis Gallicæ, bey den Altenburgischen neue Instanz thun.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
Dec.

9) Quibus adjungi debent, quæ satis in postularis Illustris Legationis Suedicæ continentur.

1648.
Dec.

10) Sicut & duo postulata Hassiaca, utpote (1) necessitas nominandi & assignandi eventuales hypothecas, pro Domo Hasso-Castellana, in casum non solutæ summæ 600000. Thalerorum Imperium, illi vi pactorum debita, quandoquidem Instrumentum Pacis expressè continet Articulum 15. §. *Sin aut Sc.* antè ratificationem Domina Landgravia ejusque filio certas quasdam eventuales hypothecas in majorem securitatem, si intra terminum novem mensium integra summa 600000. Thalerorum Imper. non dependatur, constituendas & assignandas.

(2) Ut Domini Plenipotentarii tam Cæsarei, quam Electorum, Principum & Statuum caveant, summam 100000. Thalerorum Imperialium, quam Domina Landgravia militi suo satisfaciendo prænumerabit, refundendam & infallibiliter præstandam esse Domino Landgravio, ex primis Imperii collectis, & quidem iis, quæ secundum Imperii Matriculam terræ Hasso-Castellanae tum conferent & præstabunt.

Hæc supra dicta omnia & singula postulata non sunt nova, sed evisceribus pactorum & Tractatus hujus contentu deprompta atque ad illius sinceram executionem & securitatem omnino necessaria. Ideo Legatus Gallicus sperat fore, ut Imperii Romani Statuum Plenipotentarii auctoritatem hic suam interponant & collaborent, ut supra dicta quam primum adimpleantur. Sacra Majestas Christianissima in se nihil desiderari passa, Instrumentum a Plenipotentiaro suo signatum approbavit, & die 26. Novembris ratihabitione sua roboratum huc remisit, quod ipsum dictus Gallia Legatus intra præscriptum tempus hic accepit, & postea Dominis Plenipotentariis Cæsareis legendum, & cum Tractatu conferendum exhibuit, adeo quidem, ut hisce jam constet, nihil superesse, quam dicti Instrumenti cum Cæsareano commutationem, ad quam (præstitis, quæ superius expressa sunt) se paratum esse etiam hodierno die, dictus Legatus Gallicus denuo profertur. Monasterii die

23. Decembris 1648.

2. Januarii 1649.

§. XXXV.

Servient läßt wegen der Stände Declaration in puncto satisfactionis Gallicæ, bey den Altenburgischen neue Instanz thun.

Gleichwie aber Servient versichert hatte, daß die Französische Ratification in besserer Form eintreten würde; also war auch solches, nur erwünschtermaßen erfolgt: Doch that er noch einen Versuch, die Declaration in puncto satisfactionis Gallicæ, von den Reichs-Ständen, so, wie er solche gerne verlangte durch den Resident de la Cour, zu übereinren. Weicher sich zu dem Ende an die Altenburgischen Gesandten machte, und ihnen weitläufftig vorstellte, wie es noch hauptsächlich an besagter Declaration hatte, welche deswegen von dem Servient nicht könne übergangen werden, weil es ihm sonst sehr schwere Verantwortung an seinem Hof bringen würde, daß er den Articulum Satisfactionis Gallicæ nicht klärer gefasset habe.

Die Altenburgischen aber antworteten, wie sie diese Sache heftig betriebe, weil daraus dem ganzen Friedens Werck der Stoß auf einmahl gegeben werden könnte, sintemahl die Stände unanimiter dafür hielten, sie könten Pflichten halber, damit sie dem Reich verward wären, darin nicht willigen, würden sich auch dazu keinesweges verstehen, sondern wenn der Graf Servient fernerweit darauf dringe, und nicht abstehen wolte, geubthiget werden, ein Manifest heraus zu geben, Ihro Königlischen Majestät zu Franckreich, und dem Parlament solches zuzufertigen, und zu fragen, ob denn dieses gnugsame Ursachen, das Römische Reich zu bekriegen, und ob sie dessen entschlossen wären? Man werde sie erinnern, daß a tempore Caroli Magni

1648. Magni, bey Theilung des Teutschen und
Dec. Französischen Reichs, eine jurata con-
ventio aufgerichtet worden sey, daß das
Römische Reich solle des Königreichs
Frankreich, und Frankreich hingegen des
Römischen Reichs bestes befördern und er-
halten helfen, und kein Theil dem andern
etwas abstricken. Darauf sich auch die
Könige in Frankreich nachmahls bezogen,
und ihre Confilia gegründet hätten, wie
Comineus anzeige. Welches ingleichen der
verstorbene König in Frankreich sonder
Zweifel bey Aufrichtung der Allianz
mit der Cron Schweden würde consideri-
ret haben, als welche dahin gehe, daß sie
die Stände des Römischen Reichs wolten
bey ihrer Libertät und Juribus stabili-
ren und erhalten, gleichwie sie dieselbe
Anno 1618. herbracht hätten. Würde
demnach ein groß Aufsehen dem Römischen
Reich geben, wenn nunmehr die Cron
Frankreich so viele Stände des Reichs von
demselben abreißen wolte, wider die
Consanguinität, Fraternität, und auch
wider die mit der Cron Schweden geschlos-
sene Allianz. Es werde lauffen wider
die Societät und Confederaciones, wel-
che die dabey insonderheit interessirte
Stände bey diesen Krieges-Troublen mit
der Cron Frankreich aufgerichtet, und
Land und Leute, Leib und Leben daran ge-
waget und gesetzt hätten. Schnur-
stracks wäre es wider Ihre Königliche
Majestät erste Friedens-Proposition, wi-
der die literas invitatorias, so sie an die
Stände des Reichs bey Anfang dieser
Tractaten abgegeben: wider fast unzählige
Contestaciones und Promissiones lauffe.
Wenn die Cron Frankreich wolte von
dem jure Diocesano auf das jus Superi-
oritatis argumentiren, und beydes vor
eines halten, würde der Bischof zu Bysantz,
dessen Diocesis sich auf Elßas erstrecket, das
jus Superioritatis über Elßas haben, und
der Cron Frankreich exemplum und ex-
tension vor sich anführen. Es wolten
diejenigen Stände des Reichs, so von den
Stiftern Metz, Tull und Verdun Lehen
tragen, zu subditis der Cron Frankreich
gemacht werden; welches ja nicht zulässig
sey. Und ob wohl gemeldet werden möch-
te, wie Graf Servient auch gegen etliche
erwehnet habe, Sie solten bey ihrer Im-
medietät bleiben, nur, daß sie unter der
Cron Frankreich stünden, so wisse man

doch wohl den mercklichen Unterscheid, und
daß die Stände in Frankreich de Maje-
state Regni nicht participirten, gleichwie
die Stände im Römischen Reich. Als
man auch von Seiten der Stände, zu Of-
nabrück, in solchen erzwungenen sensum
des articuli de satisfactione Gallicana
nicht habe willigen wolten, sondern eine
Erläuterung dessen begehret, habe man
von dem Graf Servient dieses zur Ant-
wort erhalten: Er könne der Stände Ex-
plication nicht approbiren, aber auch
nicht improbiren, denn vielleicht es bey
Ihro Königlichen Majestät keinen andern
Verstand habe: Dieweil aber solcher
Articul hievor, als er Collegen bey der
Gesandtschaft gehabt, abgeredet, abgefasset
und geschlossen worden sey, so könne er oh-
ne ausdrücklichen Königlichen Befehl dar-
in nichts ändern, aber auch den Ständen
nicht wehren, wenn sie ihre Declaratio-
nem der Königlichen Majestät zuschicken
wolten. Es wäre gleichwohl zu consi-
deriren, daß dieser Satisfactionis-Punct
ohne Zuziehung und Einwilligung der
Stände tractiret, mit denenselben auch
nichts communiciret worden sey, ja man
habe in etlichen Monaten den abgefassten
Articulum gar nicht einmahl zu sehen be-
kommen können: als man aber denselben
erlanget, habe man anderer gestalt daretin
nicht verwilliget, als wie die Declaration
besage. Die Kayserlichen Gesandten wä-
ren eine solche Einwilligung auch nicht ge-
ständig, und wolten ex Protocolis bey-
bringen, daß der Cron Frankreich mehr
nicht gewilliget worden sey, als das Hausß
Oesterreich an Elßas besessen, und die Cron
Frankreich in den Stiftern, Metz, Tull
und Verdun, nun an die hundert Jahr in-
ne gehabt habe. Gleichwohl verstünden
die Stände ihre Declarationem nicht auf
diejenigen Lehen, so Lothringen von dem
Stift Metz trage, sondern, gleichwie man
die ganze Lothringische Sache auf abson-
derliche Tractaten ausgesetzt, also habe
es auch mit den Lothringischen Lehen diese
Meynung: und so weit könnte man wohl
mehrbesagte Declarationem Statutum
erläutern; Graf Servient habe bey die-
sen Tractaten der Stände Affection also
gewonnen, daß sie eine solche Resolution
gefasset, als kein König in Frankreich vor-
hin erhalten können, daß man nemlich in-
vito Rege Hispano, Frieden in Deutsch-

1648.
Dec.

1648.
Dec.

land gemacht, ja dem Römischen Kayser angedeutet habe, wolten Se. Majestät den Frieden nicht schliessen, so müsten die Stände selbst mit denen Cronen dazu greif-

sen. Derohalben die Cron Frankreich, und er, Servient, Ursach habe, der Stände Affection zu erhalten ic.

1648.
Dec.

§. XXXVI.

Kayserliche
Puncta, welche
den Ständen
ad delibe-
randum
schriftlich zu-
gestellt wur-
den.

Weil aber immitteltst von Ihro Kayserlichen Majestät, wegen der, zu Prag, unter denen Generalitäten gehaltenen Zusammenkunft, die Verlegung und Abdankung der Miliz betreffend, anhero Gesandtschaft eine besondere Instruction einlangete; So liessen diese, am 25. Decembr. die Reichs-Deputatos, da sie ebenmitten in der Consultation begriffen waren, zu sich erfordern und geschah durch den Legat Wolmar diese Proposition: Prae. tit. „Es wäre alserseits bewußt, was gestalt die Römisch-Kayserliche Majestät, nach geschlossenen und publicirten Frieden, nothwendig gemacht hätten, daßhero General-Lieutenant, mit des Gegentheils Generalen zusammen käme, wozu die Stadt Prag veranlasset worden sey, um sich insonderheit wegen der Quarreire, Liberation der Gefangenen, Abirettung der Plätze, wie auch Abdankung der Völcker, recht zu vergleichen, damit keine Hinderung der Friedens-Execution zu wachse. Ihro Kayserliche Majestät dazu verordnete Abgesandte hätten an sich nichts erwinden laf-

sen, sondern mit den gegentheils Abgeordneten ehliche Lage zu bracht, dabey sich aber von Seiten der Schwedischen Deputaten solche Difficultäten ereignet, daß kein völliger Schluß zu erlangen gewesen, sondern Ihro Kayserl. Majestät, nachdem sie dessen von den Gesandten berichtet worden, bewogen worden wären, den Verlauff durch einen Expressen anhero zu übersichten, daß mit den Ständen, Räten, Bottschaften und Gesandten, die Nothdurfft abgeredet und geschlossen werde, und ihnen zu befehlen, daß sie solches den Ständen samt und sonders vortragen solten. Dem zu folge hätten sie solches extrahiret, und in eine Schrift verfasset: welches anzuhören man belieben möchte.

Wolmar verlas sodann die summam der Puncten, und übergab solche Schrift, wie sie hiebey sub N. I. zu befinden, dem Chur-Mainischen Canslar, welcher solche annahm, und wurde folgenden Tags darüber Rath gehalten ic.

N. I.

Puncta, welche die Kayserliche Gesandten denen Ständen ad deliberandum zu gestellt, den 25. Decembr. An. 1648.

Nachdem in der zwischen denen Kayserl. und Schwed. Generalitäten zu Prag ohnlängst angestellten Zusammenkunft unterschiedliche nicht geringe Difficultäten vorgefallen, wodurch allem Ansehen nach, die Execution des Friedens mercklich gesteket werden möchte; Als haben die Römisch-Kayserliche Majestät Unser allergnädigster Herr, selbige durch eignen Courier anhero Kayserliche Gesandtschaft allhier mit dem gnädigsten Befehl communiciret: daß davon mit des Heiligen Reichs hochlöblichsten Churfürsten, auch Fürsten und Stände Räten, Bottschaften und Gesandten gehandelt und berathschlaget werden sollte, wie solchen Difficultäten abzuschaffen und den Frieden zu vollkomemen Stande zu bringen seyn werde; Und erstlich, so bestehen die Schweden darauf, daß derselben Krieges-Volck fürderst die versprochene 1800000 Reichsthaler baaren Geldes in den bestimmten Lege: Städten erleget, wie auch die Assignationes der 12000000 Rthl. verglichen und richtig gemacht seyn müsten, ehe und dann sie zu einiger Abdankung ihres Krieges-Volcks fürschreiten, oder die in denen Kayserlichen Erb-Königreichen und Landen, wie auch in dem Reich Deutscher Nation

in-